Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4038**

17. Wahlperiode 01. 12. 2010

Antrag

der Abgeordneten Jutta Krellmann, Sabine Zimmermann, Klaus Ernst, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Werner Dreibus, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Kornelia Möller, Yvonne Ploetz, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Gute Arbeit in Europa stärken – Den gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland am 1. Mai 2011 einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 1. Mai 2011 tritt die vollständige Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit für Beschäftigte und Unternehmen aus den 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft. Damit erhöhen sich auch die Anforderungen an den Schutz grenzüberschreitend tätiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Wettbewerb zwischen den Regionen und den Unternehmen darf nicht auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen werden, indem er zu einer Abwärtsspirale bei den Arbeits-, Sozial- und Lohnstandards führt. Die bestehenden Standards müssen für alle Beschäftigten, gleich welcher Herkunft, gelten.

In Deutschland fehlt mit einer verbindlichen allgemeinen Lohnuntergrenze dafür eine zentrale Voraussetzung. So kann der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ nicht durchgesetzt werden. Das führt bereits heute dazu, dass Unternehmen ausländische Arbeitskräfte in Deutschland als Lohndrücker missbrauchen. Werden mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht auch ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn eingeführt sowie der Abschluss von über dem gesetzlichen Mindestlohn liegenden Branchenmindestlöhnen erleichtert, droht eine weitere Absenkung der Löhne.

Das wiederum kann zu einer Entsolidarisierung zwischen inländischen und ausländischen Beschäftigten und einer ausländerfeindlichen Instrumentalisierung der Lohnkonkurrenz führen.

Mit einem flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn muss wie in 20 anderen europäischen Ländern auch in Deutschland eine untere Haltelinie für die Löhne eingeführt werden, zum Schutz aller hier arbeitenden Menschen und im Interesse der europäischen Solidarität.

Die derzeit vorhandenen Branchenmindestlöhne reichen nicht aus, um Lohndumping wirksam zu verhindern. Sie gelten nur für einen kleinen Teil der Beschäftigten und werden aufgrund unzureichender Kontrollen häufig umgangen.

Bereits heute arbeiten sieben Millionen Menschen in Deutschland zu Stundenlöhnen von unter 9 Euro, davon sogar mehr als zwei Millionen zu Stundenlöhnen von unter 6 Euro. Diese Menschen sind arm trotz Arbeit.

Löhne, die Vollzeitbeschäftigte zwingen, ihre Einkommen mit Hartz-IV-Leistungen aufzustocken, sind faktisch Verträge zu Lasten Dritter. In den vergangenen vier Jahren wurden rund 50 Mrd. Euro für ergänzende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) an Erwerbstätige gezahlt. Ein Gutteil dieser Steuergelder dient der Kofinanzierung von Dumpinglöhnen.

Erfahrungen in anderen europäischen Ländern zeigen, dass nur ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn im Zusammenspiel mit darüber liegenden tariflichen Branchenmindestlöhnen einen wirksamen Schutz gegen Lohndumping bietet. Dies gilt insbesondere für eine wirksame Flankierung der anstehenden Arbeitnehmerfreizügigkeit. Nur wenn ausreichende Maßnahmen zum Schutz bestehender sozialer Standards ergriffen werden, wird Europa von den Menschen als Freiheitsgewinn und nicht als Bedrohung wahrgenommen.

Ein Arbeitsentgelt, das den Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht, ist ein soziales Grundrecht.

Ein Mindestlohn muss zwei wesentliche Voraussetzungen erfüllen. Er muss zum ersten gewährleisten, dass eine alleinstehende Person durch eine Vollzeitbeschäftigung ein Einkommen über dem Existenzminimum erzielt und auf diese Weise nicht auf aufstockende staatliche Leistungen angewiesen ist. Zum zweiten muss ein Mindestlohn die Voraussetzung dafür bieten, dass nach langjähriger Vollzeiterwerbstätigkeit auch im Alter ein Leben ohne aufstockende staatliche Leistungen ermöglicht wird. Das gilt auch für das gegenwärtige Niveau der gesetzlichen Rente.

Um die Höhe eines gesetzlichen Mindestlohns zu bestimmen, kann nicht allein vom Existenzminimum, geschweige denn von den neuen Berechnungen der Bundesregierung zum Existenzminimum bei Hartz IV ausgegangen werden. Ein Mindestlohn muss zweifellos über dem Existenzminimum liegen. Arbeitsentgelte, die trotz Vollzeiterwerbstätigkeit nicht über dem Existenzminimum liegen, sind als sittenwidrig zu erklären.

Am 9. Oktober 2008 forderte das Europäische Parlament den Rat auf, eine EU-Vorgabe für Mindestlöhne zu vereinbaren, die eine Vergütung von mindestens 60 Prozent des maßgeblichen Durchschnittslohns gewährleistet, sowie des Weiteren einen Zeitplan zur Einhaltung dieser Vorgabe in allen Mitgliedstaaten zu vereinbaren.

Die Umsetzung des Beschlusses erfordert in der Bundesrepublik Deutschland die Einführung eines Mindestlohns von rund 10 Euro pro Stunde.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns und die Stärkung tariflicher Branchenmindestlöhne zum 1. Mai 2011 sicherstellt. Der gesetzliche Mindestlohn bildet die allgemeine Untergrenze der Entlohnung. Liegen die untersten Tarifentgelte einer Branche über dieser gesetzlichen Mindestanforderung, muss dafür Sorge getragen werden, dass sie verbindlich für alle Beschäftigten dieser Branche mit dem Arbeitsort Deutschland gelten.

Diesem Grundsatz entsprechend soll der Gesetzentwurf folgende Eckpunkte aufweisen:

1. Gesetzlicher Mindestlohn:

   a) Über ein Mindestentgeltgesetz wird ein allgemeingültiger Bruttostundenlohn als gesetzlicher Mindestlohn festgesetzt. Der gesetzliche Mindest-

lohn gilt ab dem 1. Mai 2011 für alle abhängig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Deutschland arbeiten.

b) Das Gesetz bestimmt als Zielgröße für das Jahr 2013 einen gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von mindestens 10 Euro brutto pro Stunde.

c) Das Gesetz sieht die Möglichkeit einer Einführungsphase für den gesetzlichen Mindestlohn vor, die am 1. Mai 2011 beginnt und am 1. Mai 2013 endet. Spätestens ab dem 1. Mai 2013 muss der gesetzliche Mindestlohn 10 Euro pro Stunde betragen. Der gesetzliche Mindestlohn muss in jedem Fall gewährleisten, dass eine alleinstehende Person durch eine Vollzeitbeschäftigung ein über dem Existenzminimum liegendes Arbeitsentgelt erhält. Dies gilt für die Einführung des Mindestlohns sowie für die nachfolgenden jährlichen Anpassungen.

d) Bruttoentgelte, die bei Vollzeiterwerbstätigkeit für eine alleinstehende Person nicht über dem Existenzminimum liegen, sind als sittenwidrig zu deklarieren und zu ahnden.

e) Das Mindestentgeltgesetz legt fest, dass die Modalitäten der Einführung und der Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns von der Bundesregierung in Abstimmung mit den Tarifparteien und wissenschaftlichen Expertinnen und Experten bestimmt werden. Dazu wird ein nationaler Mindestlohnrat eingerichtet, der entsprechende verbindliche Empfehlungen an die Bundesregierung gibt. Dessen Mitglieder werden auf Vorschlag der Tarifparteien von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Arbeit und Soziales ernannt. Der Rat wird paritätisch (Gewerkschaften, Unternehmerverbände, Wissenschaft) besetzt und nach Geschlecht quotiert. Als Richtwert für die jährlichen Anpassungen sind mindestens die Entwicklung der Preise und der gesamtwirtschaftlichen Produktivität zu berücksichtigen. Zu den weiteren Aufgaben des Mindestlohnrates gehören regelmäßige, geschlechtersensible Untersuchungen der Entwicklung des Niedriglohnsektors, der Wirkung des Mindestlohns auf die Wirtschafts-, Einkommens- und Beschäftigungsentwicklung, die Gleichstellung der Geschlechter sowie Untersuchungen der Wettbewerbssituation der betroffenen Branchen und Unternehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der Mindestlohnrat durch den Bund entsprechend personell und finanziell ausgestattet.

f) Das Mindestentgeltgesetz sieht in begründeten Einzelfällen wirtschaftliche Hilfen für Unternehmen in der Einführungsphase des gesetzlichen Mindestlohns vor. Vorschläge zur Ausgestaltung dieser Hilfen obliegen dem Mindestlohnrat.

g) Um eine wirksame Durchsetzung des Mindestlohns in der Praxis zu ermöglichen, definiert das Gesetz Kontrollmechanismen, Sanktionen bei Verstößen und es räumt die Möglichkeit der Verbandsklage ein. Zentral für eine ausreichende Kontrolle ist zudem die personelle Aufstockung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit.

2. Tarifliche Mindestlöhne

Neben dem gesetzlichen Mindestlohn regelt das Mindestentgeltgesetz weiterhin, dass in den Branchen, in denen die tariflich vereinbarten Mindestentgelte über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen, diese Tarife als allgemeinverbindlich für die jeweiligen Branchen erklärt werden.

Zu diesem Zweck wird das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) auf alle Branchen ausgeweitet und die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit erleichtert. Wenn eine Tarifvertragspartei einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung stellt, ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Soziales verpflichtet, diese Mindestentgelte für allgemein-

verbindlich zu erklären. Im Falle konkurrierender Tarifverträge wird derjenige herangezogen, unter den die größere Zahl von Beschäftigten fällt. Damit wird für die jeweilige Branche ein zwingend einzuhaltendes Mindestentgelt festgelegt. Tarifverträge, die höhere Entgelte beinhalten, bleiben weiterhin gültig.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

1. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist ein Schritt auf dem Weg zu einem gemeinsamen Europa. Damit aus diesem Schritt ein guter Schritt für die Beschäftigten wird, bedarf es Schutzmechanismen, die verhindern, dass der Wettbewerb zwischen den Unternehmen auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen wird. Ein solcher Schutzmechanismus ist der gesetzliche Mindestlohn.

2. 70 Prozent der Bevölkerung in Deutschland befürworten die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns. Im Durchschnitt plädieren sie für einen Mindestlohn in Höhe von rund 10 Euro pro Stunde. Aus dieser breiten Zustimmung leitet sich ein dringender Handlungsauftrag für die Politik ab. Der gesetzliche Mindestlohn ist ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, der Demokratie und des ökonomischen Sachverstands.

3. Ein Lohn, der Arbeit ohne Armut ermöglicht, stellt die Mindestanforderung an eine sozial gerechte Gegenleistung für Erwerbsarbeit dar. Bei einer Vollzeitbeschäftigung muss er für eine alleinstehende Person ein Arbeitseinkommen ermöglichen, das die Beschäftigten im Erwerbsleben unabhängig von zusätzlichen Hartz-IV-Leistungen macht. Er muss weiterhin die Möglichkeit eröffnen, dass nach einer langjährigen Vollzeiterwerbstätigkeit eine Rente gezahlt wird, die oberhalb der Grundsicherung liegt. Ein Mindestlohn in der hier geforderten Höhe beendet den Missstand, dass der Staat millionenfach vorenthaltene Löhne mit mehreren Milliarden Euro Steuergeldern jährlich subventioniert.

4. Der gesetzliche Mindestlohn ist bundesweit einheitlich. Damit unterstützt er die Gleichstellung von Männern und Frauen (zwei Drittel der Beschäftigten im Niedriglohnsektor sind Frauen), die Angleichung der Arbeits- und Lebensbedingungen in Ost und West und er verleiht dem Sozialstaatsprinzip Ausdruck, nach dem der Staat allen arbeitenden Menschen einen gerechten, menschenwürdigen Lohn ermöglichen soll.

5. Der gesetzliche Mindestlohn dient ebenfalls dazu, die bereits heute bestehende millionenfache Armut trotz Arbeit zu beenden, heutige Niedriglohnempfängerinnen und Niedriglohnempfänger am Aufschwung teilhaben zu lassen und die Binnennachfrage anzukurbeln. Er ist ein Beitrag für mehr soziale Gerechtigkeit und mehr gute Arbeit, indem er den Zwang zur Annahme schlechter Jobs verringert.

6. Der gesetzliche Mindestlohn in Kombination mit darüber liegenden Branchenmindestlöhnen wirkt dem seit Jahren anhaltenden Rückgang der Real- und Nominaleinkommen in allen Einkommensbereichen entgegen, indem er der weit verbreiteten Praxis des Lohndumpings einen wirksamen Riegel vorschiebt. Die duale Struktur des Mindestlohns verhindert einerseits flächendeckend Armutslöhne und sie ermöglicht andererseits eine Differenzierung von Löhnen entsprechend den unterschiedlichen Produktivitätsniveaus von Branchen – der duale Mindestlohn differenziert auf stabiler Grundlage.
7. Mit der Definition eines Stundenentgelts als gesetzlicher Mindestlohn wird der fortschreitenden Differenzierung von Beschäftigungsformen Rechnung getragen. Ein Stundenentgelt erfasst neben Vollzeiterwerbstätigkeit auch Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse, befristete Beschäftigungsverhältnisse, Scheinselbstständige, Mini- und Midijobs etc.
8. Die Anpassung und Ausgestaltung des gesetzlichen Mindestlohns erfolgen so, dass die Normsetzungskompetenz der Tarifparteien bei der Lohnfindung gewahrt wird. Der Mindestlohnrat stützt durch die Einbindung der Tarifparteien das Gebot der Tarifautonomie. Mit der tariflichen Säule des Mindestlohns wird die Tarifautonomie gestärkt und eine branchenbezogene Ausgestaltung von Mindestlöhnen ermöglicht.
9. Mit der Verbesserung der Einkommen durch den gesetzlichen Mindestlohn und Branchenmindestlöhne werden auch die Zuflüsse in die Sozialversicherungssysteme erhöht und die öffentlichen Haushalte durch die Verringerung von Transferzahlungen an Bezieherinnen und Bezieher niedrigster Löhne entlastet. Der Mindestlohn begrenzt die Lohnkonkurrenz zwischen Unternehmen, regt die Produktivitätsentwicklung in den betroffenen Unternehmen an und sorgt über die Stärkung der Einkommen für eine verbesserte Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen.
10. Mit der Möglichkeit einer Einführungsphase zwischen dem 1. Mai 2011 und dem 1. Mai 2013 und der Option von Hilfen für Unternehmen werden die Unternehmen in die Lage versetzt, die notwendigen Lohnsteigerungen zu bewältigen ohne in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu kommen.
11. Zur Weiterentwicklung der europäischen Integration bedarf es auch einer europäischen Mindestlohnpolitik. Nur so lässt sich eine Lohnkonkurrenz auf dem Rücken der Beschäftigten vermeiden. Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland unterstützt den Integrationsprozess. Sie schafft eine Voraussetzung für die Festlegung europaweit einheitlicher Kriterien zur Bestimmung der Höhe nationaler Mindestlöhne. Damit würde ein bedeutender Schritt zur Umsetzung der – in der EU-Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 erhobenen – Forderung getan, wonach allen Beschäftigten ein gerechtes Arbeitsentgelt zu garantieren ist.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333